

Bauteilanforderungen nach der Bauordnung für Berlin vom 29.09.2005 (GVBl. S 495)

Stand: 31.01.2006

Allgemeine Anforderungen:

Es gilt grundsätzlich das Verwendungsverbot leicht entflammbarer Baustoffe (§ 26 Abs.1, Satz 2 BauO Bln).

Soweit in der BauO Bln (auch hier in der Tabelle) nicht anders bestimmt, gelten für Bauteile folgende Baustoffanforderungen:

Feuerbeständige Bauteile (fb):

Tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.2). Feuerwiderstandsfähigkeit 90 Minuten

Hochfeuerhemmende Bauteile (hfh):

Tragende und aussteifende Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brand-schutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.3). Feuerwiderstandsfähigkeit: 60 Minuten.

Feuerhemmende Bauteile (fh):

Alle Teile sind brennbar zulässig (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Feuerwiderstandsfähigkeit: 30 Minuten.

rB = Ausbildung als raumabschließendes Bauteil

dt = dichtschießend

dts = dicht- und selbstschießend

rdts = rauchdicht und selbstschießend

ia = von innen nach außen

ai = von außen nach innen

wmB = widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung

sfl = schwerentflammbar

nbr = nichtbrennbar

Zuordnung der Brandschutzanforderungen zu den deutschen und europäischen Baustoff- und Bauteilklassen siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 und 0.2

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90124979; Fax: +49 30 90283244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
27	Tragende und aussteifende Wände und Stützen					
	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im obersten Dachgeschoss	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
28	Außenwände					
	nichttragende Außenwände u. Teile	ohne	ohne	ohne	nbr oder fh und rB	nbr oder fh und rB
	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen gem. Abs. 3 Satz 2	ohne	ohne	ohne	sfl	sfl
29	Trennwände					
	Trennwände	fh und rB, bei Wohngeb.	fh und rB, bei Wohngeb.	fh und rB	hfh und rB	fb und rB
	Trennwände in den obersten Geschossen von Dachräumen	ohne	ohne	fh und rB	fh und rB	fh und rB
30	Brandwände					
	Brandwände					fb und wmB
	zulässige andere Wände anstelle von Brandwänden	hfh	hfh	hfh	hfh und wmB	

		Mindestanforderungen				
§§	Gebäudeklassen Bauteile	1	2	3	4	5
			Gebäudeabschlusswände	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb
	Gebäudeabschlusswände zw. Wohngeb. und angebauten landwirtschaftl. Gebäude, welches > als 2000 m ³ hat	fb	fb	fb	fb	fb
	wegen der Nutzung erforderl. Öffnungen in inneren Brandwänden und anderen Wänden anstelle von Brandwänden	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	fb und dts
31	Decken					
	Decken	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
	Decken unter und über explosionsgefährdeter Räume	fb, bei Wohngeb. ohne		fb	fb	fb
	Decken über Aufenthaltsräumen und notw. Fluren in Kellergeschossen	fb, bei Wohngeb. ohne		fb	fb	fb
	Decken zw. Landwirtschaftl. genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes	fb	fb	fb	fb	fb
34 35	notwendige Treppen, notwendige Treppenträume					
	Treppen, tragende Teile	ohne	ohne	nbr oder fh	nbr	fh und nbr
	Außentreppen, tragende Teile	nbr	nbr	nbr	nbr	nbr

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
	Treppenraumwände, die nicht Außenwände sind			fh	hfh und wmB	fb und wmB
	Bekleidungen in Treppenträumen	nbr	nbr	nbr	nbr	nbr
	Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile	sfl	sfl	sfl	sfl	sfl
	Öffnungen zu Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager, sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten > 200m ² , ausgenommen Wohnungen			fh und rdts	fh und rdts	fh und rdts
	Öffnungen zu Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten			dts	dts	dts
	Öffnungen zu notw. Fluren			rdts	rdts	rdts
36	notwendige Flure als rB					
	Wände notw. Flure in Wohnungen und Nutzungseinheiten > 200 m ²			fh	fh	fh
	Wände notw. Flure in Büronutzungseinheiten > 400m ²			fh	fh	fh
	Wände notw. Flure in Kellergeschossen	fb, bei Wohngeb. ohne		fb	fb	fb
	Bekleidungen in Fluren			nbr	nbr	nbr
39	Aufzüge					
	Fahrschachtwände als rB			fh	hfh	fb und nbr

		Mindestanforderungen				
§§	Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
	Bauteile					
40 41	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen					
	Installationsschächte und Lüftungsanlagen	ohne	ohne	sh. Muster-Leitungsanlagenrichtlinie sh. Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie		
	Installationsschächte sowie Lüftungsanlagen in Wohnungen und Nutzungseinheiten=< 400 m ²	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
46	Aufbewahrung fester Abfallstoffe					
	Abfall-Aufstellräume			wie Trennwände und Decken		